



Nummer: 2025/0189

Publikationsdatum: 26.03.2025, Ausgabe 12/2025

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

### **Unbenannter Weg zwischen Ueberland- und Winterthurer-/Hubenstrasse Fahrverbot**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen zum Unterhalt:  
auf dem über den Kataster-Nr. SW6102 (bei der Einmündung Ueberland-/Winterthurerstrasse) führenden Fussweg, der sich vom Zugang gegenüber der Liegenschaft Ueberlandstrasse Nr. 3 bis zum Zugang gegenüber der Liegenschaft Winterthurerstrasse Nr. 346 erstreckt, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Höchstgewicht 18 t**

Das Befahren ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 18 t Gesamtgewicht verboten:  
auf dem über den Kataster-Nr. SW6102 führenden Fussweg (bei der Einmündung Ueberland-/Winterthurerstrasse), der sich vom Zugang gegenüber der Liegenschaft Ueberlandstrasse Nr. 3 bis zum Zugang gegenüber der Liegenschaft Winterthurerstrasse Nr. 346 erstreckt, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.



## Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften